

XIII. Ordentliche Provinzial-Synode.

8. Sitzung am 30. Oktober.

Anfang 9 Uhr vorm.

Eingangsanbahn: Syn. Medem. Vor Eintritt in die Tagesordnung leitete der Königl. Kommissar mit, daß der zuerst für die Provinz in Aussicht genommene dritte General-Superintendenten-Liste...

Syn. Thienshausen beantragt, daß für die reformierten Gemeinden in einer Anzahl von Provinzialangelegenheiten der Heidelberger Katechismus abgedruckt werde, wie dies bereits in der reformierten Domsynode in Halle geschehen ist.

Syn. Thienshausen beantragt, daß für die reformierten Gemeinden in einer Anzahl von Provinzialangelegenheiten der Heidelberger Katechismus abgedruckt werde, wie dies bereits in der reformierten Domsynode in Halle geschehen ist.

Syn. Thienshausen beantragt, daß für die reformierten Gemeinden in einer Anzahl von Provinzialangelegenheiten der Heidelberger Katechismus abgedruckt werde, wie dies bereits in der reformierten Domsynode in Halle geschehen ist.

Syn. Thienshausen beantragt, daß für die reformierten Gemeinden in einer Anzahl von Provinzialangelegenheiten der Heidelberger Katechismus abgedruckt werde, wie dies bereits in der reformierten Domsynode in Halle geschehen ist.

Syn. Thienshausen beantragt, daß für die reformierten Gemeinden in einer Anzahl von Provinzialangelegenheiten der Heidelberger Katechismus abgedruckt werde, wie dies bereits in der reformierten Domsynode in Halle geschehen ist.

fürung zu erlangen. Das Buch ist, wie Syn. Schneider mitteilt, vielfach der Kritik ausgesetzt gewesen, besonders von Seiten des Professoren-Vereins, einer Oberlehrervereinigung in Halle, eines Geistlichen, der Abänderungsvorschläge dem Konfistorium eingereicht hat, und der Kreisynode Wittenberg, die vorliegenden Antrag veranlaßt hat.

Am Schluß des Beschlusses der Kommission lautet: Kron-Syn. bittet, das Königl. Konfistorium, daß es in der Verwaltung von Weg e g e r z u e r z i e h t auf zweckmäßige erscheinende Zusammenlegungen und Umfarrungen hinarbeiten möchte und 2. den G. Oberkirchenrat, daß die gesetzliche Regelung dieser Veränderungen schon jetzt ins Auge gefaßt werden möchte, auch zu dem Zwecke, um die durch Einziehung von Pfarrstellen frei werdenden Pfarrstellen und landestrücklichen Mittel zur Neugründung von Pfarrstellen verwenden zu können, und daß bei dieser gesetzlichen Regelung der Kirchenbehörde die Möglichkeit eröffnet werden möchte, Geistliche, die durch den Dienst an ihre Pfarrstelle nicht voll im Anpruch genommen werden, unbeschadet dieses Dienstes zu weiterer Tätigkeit im Dienste der Kirche heranzuziehen.

Syn. Graf v. d. Schulenburg-Wollburg bittet, im Interesse der kleinen Gemeinden den Antrag abzulehnen. Ihre Verlegung ist oft dringender und notwendiger als die der großen Gemeinden in der Stadt. Zur Entlastung der mit äußeren Gestirnen überhäufteten Pfarren in ausgedehnten und arbeitsreichen Stadtgemeinden empfiehlt es sich, Kandidaten mit entsprechender Fortbildung heranzuziehen.

Syn. Besche betont, daß selbstverständlich weiterverlegte Landgemeinden in keinem Falle ihres Pastors beraubt werden sollen. In Kirchenteilen mit ganz nahe aneinander grenzenden Gemeinden soll eine allmähliche und vorfristige Zusammenlegung mehrerer Kirchspiele im Falle der Notwendigkeit eintreten. Das bisherige Verfahren, im Verwaltungswege mehrere Gemeinden zu vereinigen, hat zahlreiche Schwierigkeiten zeitigt, oft ohne den gewünschten Erfolg. Dagegen muß der gesetzliche Weg beschritten werden. Nicht zu vergessen ist, daß es sich bei der ganzen Angelegenheit nicht bloß um die Gemeinden, sondern auch auf die Pfarren handelt, die bei zu geringer Ausnutzung ihrer Arbeitskräfte das Arbeiten schließlich verlieren und mancherlei Schaden erleiden.

Der Königl. Kommissar unterbreitet die Besenken und Wünsche des Kommissionsbeschlusses. Was die zweckmäßige Abgrenzung der Gemeinden vielfach auszuführen sein, weil man meistumeit keine schwere Erschlüßung des kirchlichen Lebens verbunden ist, um so schwieriger ist die Zusammenlegung mehrerer bisher selbständiger Gemeinden, worunter, auch abgesehen von der Drohung des Austrittes aus der Landestrücke, das kirchliche Leben vielfach unterbunden, der Besuch des Gotteshauses vernachlässigt und der Pfarrer in seiner Seelorgetätigkeit beeinträchtigt wird. Die Aufhebung zu kleiner Pfarrstellen darf nicht radikal vorgenommen werden. Wir brauchen solche Stellen, um z. B. das Episkopalamt zu erleichtern und besondere Spezialarbeiten in kirchlicher und Vereinsstätigkeit den betreffenden Stelleninhabern zu erleichtern. Nebenfalls stellt sich der Kommissar ganz auf den Boden der Kommission.

Generalsuperintendent D. Jacobi verweist auf die Schwierigkeiten, die z. J. die notwendige Zusammenlegung der Zwerggemeinden hindern. Bis dieser Zustand eine gesetzliche Regelung findet, empfiehlt es sich zur Fruchtbarmachung der Kräfte, den Pfarrer einer Zwerggemeinde apostolisch oder evangelisch zu beschäftigen oder ihn auf etliche Monate auszusenden, um fremde, tatkräftiger Hilfe bedürftige Gemeinden hineinzuweisen, um dadurch auch zum Bewußtsein zu bringen, daß der Pastor nicht bloß der Einzelgemeinde, sondern auch der gesamten Provinzialkirche zu dienen hat.

Syn. Pfau spricht gegen den Antrag. Er betont, daß ein Pfarrer erst in einer kleinen Gemeinde die rechte seelsorgerische Tätigkeit entfalten kann und daß eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit schließlich alle Verhältnisse über einen Kamm scheren würde.

Nachdem noch mit warmen Worten Syn. Schollmeyer und Eise für den Antrag eingetreten waren, unter Hinweis auf die so verschiedenartige Verteilung der Arbeitskräfte im kirchlichen Organismus, wird er mit großer Mehrheit angenommen.

Schluß 3 Uhr. Nächste und letzte Sitzung morgen, Dienstag, 31. Oktober, 8 1/2 Uhr.

ammenlegung der Gemeinden innerhalb ein und desselben Kirchenteiles. Der Beschluß der Kommission lautet: Kron-Syn. bittet, das Königl. Konfistorium, daß es in der Verwaltung von Weg e g e r z u e r z i e h t auf zweckmäßige erscheinende Zusammenlegungen und Umfarrungen hinarbeiten möchte und 2. den G. Oberkirchenrat, daß die gesetzliche Regelung dieser Veränderungen schon jetzt ins Auge gefaßt werden möchte, auch zu dem Zwecke, um die durch Einziehung von Pfarrstellen frei werdenden Pfarrstellen und landestrücklichen Mittel zur Neugründung von Pfarrstellen verwenden zu können, und daß bei dieser gesetzlichen Regelung der Kirchenbehörde die Möglichkeit eröffnet werden möchte, Geistliche, die durch den Dienst an ihre Pfarrstelle nicht voll im Anpruch genommen werden, unbeschadet dieses Dienstes zu weiterer Tätigkeit im Dienste der Kirche heranzuziehen.

Syn. Graf v. d. Schulenburg-Wollburg bittet, im Interesse der kleinen Gemeinden den Antrag abzulehnen. Ihre Verlegung ist oft dringender und notwendiger als die der großen Gemeinden in der Stadt. Zur Entlastung der mit äußeren Gestirnen überhäufteten Pfarren in ausgedehnten und arbeitsreichen Stadtgemeinden empfiehlt es sich, Kandidaten mit entsprechender Fortbildung heranzuziehen.

Syn. Besche betont, daß selbstverständlich weiterverlegte Landgemeinden in keinem Falle ihres Pastors beraubt werden sollen. In Kirchenteilen mit ganz nahe aneinander grenzenden Gemeinden soll eine allmähliche und vorfristige Zusammenlegung mehrerer Kirchspiele im Falle der Notwendigkeit eintreten. Das bisherige Verfahren, im Verwaltungswege mehrere Gemeinden zu vereinigen, hat zahlreiche Schwierigkeiten zeitigt, oft ohne den gewünschten Erfolg. Dagegen muß der gesetzliche Weg beschritten werden. Nicht zu vergessen ist, daß es sich bei der ganzen Angelegenheit nicht bloß um die Gemeinden, sondern auch auf die Pfarren handelt, die bei zu geringer Ausnutzung ihrer Arbeitskräfte das Arbeiten schließlich verlieren und mancherlei Schaden erleiden.

Der Königl. Kommissar unterbreitet die Besenken und Wünsche des Kommissionsbeschlusses. Was die zweckmäßige Abgrenzung der Gemeinden vielfach auszuführen sein, weil man meistumeit keine schwere Erschlüßung des kirchlichen Lebens verbunden ist, um so schwieriger ist die Zusammenlegung mehrerer bisher selbständiger Gemeinden, worunter, auch abgesehen von der Drohung des Austrittes aus der Landestrücke, das kirchliche Leben vielfach unterbunden, der Besuch des Gotteshauses vernachlässigt und der Pfarrer in seiner Seelorgetätigkeit beeinträchtigt wird. Die Aufhebung zu kleiner Pfarrstellen darf nicht radikal vorgenommen werden. Wir brauchen solche Stellen, um z. B. das Episkopalamt zu erleichtern und besondere Spezialarbeiten in kirchlicher und Vereinsstätigkeit den betreffenden Stelleninhabern zu erleichtern. Nebenfalls stellt sich der Kommissar ganz auf den Boden der Kommission.

Generalsuperintendent D. Jacobi verweist auf die Schwierigkeiten, die z. J. die notwendige Zusammenlegung der Zwerggemeinden hindern. Bis dieser Zustand eine gesetzliche Regelung findet, empfiehlt es sich zur Fruchtbarmachung der Kräfte, den Pfarrer einer Zwerggemeinde apostolisch oder evangelisch zu beschäftigen oder ihn auf etliche Monate auszusenden, um fremde, tatkräftiger Hilfe bedürftige Gemeinden hineinzuweisen, um dadurch auch zum Bewußtsein zu bringen, daß der Pastor nicht bloß der Einzelgemeinde, sondern auch der gesamten Provinzialkirche zu dienen hat.

Syn. Pfau spricht gegen den Antrag. Er betont, daß ein Pfarrer erst in einer kleinen Gemeinde die rechte seelsorgerische Tätigkeit entfalten kann und daß eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit schließlich alle Verhältnisse über einen Kamm scheren würde.

Nachdem noch mit warmen Worten Syn. Schollmeyer und Eise für den Antrag eingetreten waren, unter Hinweis auf die so verschiedenartige Verteilung der Arbeitskräfte im kirchlichen Organismus, wird er mit großer Mehrheit angenommen.

Schluß 3 Uhr. Nächste und letzte Sitzung morgen, Dienstag, 31. Oktober, 8 1/2 Uhr.

Halle und Umgebung.

Halle a. S., 31. Oktober.

Handelskammer-Wahlen.

Bis zu Ende des Jahres finden die Wahlen zur Handelskammer statt. Die diesmaligen Wahlen haben eine besondere Bedeutung insofern, als sie die ersten sind, die unter Geltung des neuen Statuts der Handelskammer vor sich gehen. Durch diese neuen Bestimmungen ist die Zahl der Mitglieder, die bisher 33 betrug, um 6, also auf 39, erhöht worden. Von dieser Zunahme entfallen 4 auf den Stadtkreis Halle, den Saalkreis und den Kreis Merseburg. Diese

Verlobte

sind höchlichst zur zwanglosen Besichtigung unserer ständigen

Ausstellung

fertig eingerichteter

Wohnräume

eingeladen.

Kostenanschläge und Vorbesprechungen bereitwilligst.

Gebr. Bethmann

Kunstmöbelfabrik

Atelier für künstlerische Ausgestaltung der Innenräume.

Vornehme aparte Arrangements. 80 Musterzimmer.

Dekorationen nach eigenen Entwürfen.

Gr. Steinstrasse 79.

Halle a. S.

Gr. Steinstrasse 79.





